

Landratsamt Regen

Die Fahrerlaubnisbehörde
informiert

Führerschein weg - was tun?

Wegweiser zum neuen Führerschein nach Entzug.
Die wichtigsten Fragen und Antworten



I.

1. Was ist passiert?

Der Führerschein kann man auf mehrere Arten verlieren:

Ihnen wurde durch ein Gericht (Beschluss oder Urteil des Amtsgerichts) der Führerschein entzogen.

Oder

der Führerschein wurde Ihnen durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen oder Sie haben freiwillig auf den Führerschein verzichtet.

Im ersten Fall haben Sie in der Regel gegen eine oder mehrere Verkehrsvorschriften verstoßen und wurden daher entsprechend verurteilt.

Im zweiten Fall, haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Dies geschieht nicht aus heiterem Himmel, hierzu gibt es immer eine entsprechende Vorgeschichte, die Ihnen bekannt sein dürfte.

2. Wie bekommen Sie Ihren Führerschein wieder?

Das ist abhängig davon, unter welchen Umständen Sie ihn verloren haben. Immer gilt jedoch, den Führerschein der entzogen wurde bekommt man nicht automatisch wieder, d.h. Sie müssen die Fahrerlaubnis wieder neu beantragen und bekommen dann einen neuen Führerschein.

3. Wo können Sie den Antrag stellen?

Der Antrag auf Neuerteilung ist bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes zu stellen. Dies müssen Sie persönlich tun, da Sie eine Unterschrift für den Kartenführerschein leisten müssen. Zudem haben Sie den Antrag bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bestätigen zu lassen und über die Stadt/Gemeinde ein Führungszeugnis zu beantragen, dass unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde übersandt wird.

4. Wann können Sie Antrag stellen?

Wurde in Ihrem Fall eine Sperrfrist festgesetzt, ist die Antragstellung frühestens sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist möglich. Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen, damit sich die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht unnötig verzögert.

Wurde keine Sperrfrist festgesetzt, handelt es sich um einen Entzug durch die Fahrerlaubnisbehörde. Im Bereich der Fahrerlaubnisverordnung gibt es jedoch in speziellen Fällen Sperrzeiten von 3 oder 6 Monaten. Hierüber wurden Sie jedoch im Entzugsbescheid bereits informiert.

Die Antragstellung ist in allen Fällen jedoch nur sinnvoll, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind (siehe **Nr. 7, 8 und 9**).

5. Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

- Aktuelles biometrisches Lichtbild (Passbild) , 35 mm x 45 mm, in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung, ohne Rand
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Meldebestätigung)
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (Klassen A1,AM,A,B,BE,L,T)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (nur bei Klassen C,CE,C1,C1E,D,DE,D1,D1E)
- Ärztliches Zeugnis oder Gutachten (nur bei Klassen C,CE,C1,C1E,D,DE,D1,D1E)
- Eignungsuntersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 zur FeV (zusätzlich für Klasse D,DE,D1,D1E)

Ein Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe kann im Einzelfall erforderlich sein. Hierüber informiert Sie die Fahrerlaubnisbehörde.

6. Wer entscheidet ob Sie ein Gutachten über Ihre Fahreignung vorlegen müssen?

Dies zu beurteilen obliegt der Fahrerlaubnisbehörde. Unter Einbeziehung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) trifft diese die Entscheidung, ob Sie ein ärztliches, med. psychologisches oder beide Gutachten gefordert werden

Das Gericht entscheidet nur über den Entzug der Fahrerlaubnis nicht über die Erteilungsvoraussetzungen.

7. Wann müssen Sie ein ärztliches Gutachten vorlegen?

Je nach Sachlage entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde, gemäß §§ 11, 13, 14 i.V.m. Anlage 4 zur FeV, ob Sie ein ärztliches Gutachten beibringen müssen. Dies ist immer der Fall, wenn Sie an einer Krankheit leiden, die einen negativen Einfluss auf ihre Fahreignung hat. In der Anlage 4 zur FeV sind eine Vielzahl dieser Krankheiten und deren Differenzierungen aufgeführt, die Liste ist jedoch nicht abschließend.

Neben den offensichtlich körperlichen Beeinträchtigungen sind der Verdacht auf psychische Störungen, Alkoholabhängigkeit und Betäubungsmittelabhängigkeit die häufigsten Untersuchungsgründe.

Zu beachten ist hierbei, dass es ausreicht, dass die Fahrerlaubnisbehörde berechnete Zweifel an der Fahreignung aufgrund einer Beeinträchtigung hat. Das ärztliche Gutachten kann auch als Aufklärungsmaßnahme für weitere Begutachtungen dienen. Dies ist dann abhängig vom Untersuchungsergebnis.

Für die Untersuchungen sind grundsätzlich nur Ärzte mit einer verkehrsmedizinischen Qualifikation befugt. Die Fachrichtung wird fallbezogen von der Fahrerlaubnisbehörde bestimmt. Die Kosten für das Gutachten tragen Sie.

8. Wann müssen Sie ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen?

Bei der medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) wird, neben medizinischen Tests, Ihr Verhalten als Verkehrsteilnehmer in Abhängigkeit Ihres Verkehrsverhaltens beurteilt und eine Prognose über Ihr zukünftiges Verhalten im Straßenverkehr abgegeben.

Dementsprechend unterschiedlich hat die Fahrerlaubnisbehörde Ihre Fragestellung zu formulieren. Eine MPU ist somit nicht mit einer anderen MPU zu vergleichen.

Grundsätzlich sind medizinisch-psychologische Gutachten beizubringen wenn:

- Ihnen wiederholt die Fahrerlaubnis entzogen worden war oder
- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt haben oder
- Sie bereits wiederholt im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sind (unabhängig vom Promillewert) oder
- Ihnen die Fahrerlaubnis wegen Erreichen von 8 Punkten entzogen wurde oder
- Ihnen die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz entzogen worden ist.

Die Begutachtung darf nur von akkreditierten Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) durchgeführt werden. Im Falle einer Begutachtung erhalten Sie von der Fahrerlaubnisbehörde eine Liste der Begutachtungsstellen.

9. Negatives Gutachten vermeidbar?

Ja, wenn Sie die Zeit der Sperrfrist nutzen und sich auf die medizinische oder medizinisch-psychologische Untersuchung vorbereiten. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der der Entziehung zu Grunde liegende Verfehlung auseinandersetzen und sich die Hintergründe ihres Zustandekommens bewusst machen.

Dazu sollten Sie die kompetente Hilfe z. B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, „Beratungsstellen“ oder Selbsthilfegruppen suchen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen.

Gleiches gilt in besonderem Maße, wenn Ihnen die Fahrerlaubnis von der Fahrerlaubnisbehörde entzogen wurde. Da hier meist keine Sperrfrist festgelegt ist, könnten Sie Ihre Fahrerlaubnis umgehend beantragen. Ob Sie jedoch auch ein positives Gutachten vorlegen können ist eher fraglich (**Siehe auch Pkt. II. und III.**).

Besonders wichtig:

Werden Sie unmittelbar nach dem Verkehrsverstoß aktiv und informieren Sie sich. Es ist Ihre Zeit, die verloren geht, wenn Sie Abstinenzzeiträume oder Beratungszeiträume nicht nachweisen können, Abstinenznachweise oder Drogenscreenings keinen genügenden Zeitraum abdecken. Eigeninitiative ist der beste Weg das Problem anzugehen.

Hilfreich ist in den meisten Fällen ein Beratungs-Einzelgespräch bei einer „Beratungsstelle“ Ihrer Wahl.

Der Bereich der „Beratungsstellen“ ist **nicht behördlich** organisiert und unterliegt dem Freien Markt. Sie können hier frei wählen, ob Sie z.B. zur Caritas gehen, einen Verkehrspsychologen oder erfahrenen psychologischen Berater aufsuchen oder einen Vorbereitungskurs absolvieren oder Maßnahmen kombinieren.

Adressen der „Beratungsstellen“ finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Regen (siehe auch Seite 4).

Allgemeine Information zur MPU, erhalten Sie bei den Informationsveranstaltungen der „Beratungsstellen“ oder bei Einzelberatungen. Bitte informieren Sie sich bei einer „Beratungsstelle“ Ihrer Wahl, wann ein solcher Termin ansteht.

10. Müssen Sie eine neue Führerscheinprüfung machen?

Wenn der Entzug der Fahrerlaubnis bereits einen längeren Zeitraum zurückliegt kann eine theoretische und/oder praktische Prüfung erforderlich sein. Hierüber informiert Sie die Fahrerlaubnisbehörde nach Antragstellung.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, sollten Sie sich mit einer Fahrschule in Verbindung setzen, die die Prüfung in Theorie und Praxis organisiert. Sie benötigen keine reguläre Fahrschulausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die Prüfung.

11. Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endete die Probezeit. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Beibringung einer Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis auf Grund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen.

12. Was bedeutet eine Ausnahme von der Sperrfrist?

Das Gericht bestimmt bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis zugleich, dass für die Dauer einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist). Es kann von der Sperrfrist bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ausnehmen. Aber auch diese Fahrzeuge dürfen Sie solange **nicht fahren**, bis Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende neue Fahrerlaubnis erteilt hat. Dies gilt auch, wenn einzelne Fahrerlaubnisklassen oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. Klasse L für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder für selbstfahrende Arbeitsmaschinen) von der vorläufigen Entziehung ausgenommen waren und Ihnen für diese Fahrzeuge zunächst ein neuer Führerschein ausgestellt worden war.

Bitte beachten Sie, dass auch vor Erteilung einer von der Sperrfrist ausgenommenen Fahrerlaubnisklasse ggf. eine Eignungsüberprüfung nach Nr. 7 und/oder 8 erforderlich ist. Bei Beantragung der restlichen Klassen, nach Ende der Sperrfrist, ist dies unter Umständen erneut erforderlich.

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ist in jedem Fall vorher zu beantragen!

14. Was passiert mit Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis?

Ihr Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland ist durch Beschluss/Urteil eines deutschen Strafgerichtes erloschen. Sie dürfen auch nach Ablauf der Sperrfrist mit Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland keine Kraftfahrzeuge führen, wenn Ihnen eine deutsche Fahrerlaubnisbehörde keine entsprechende Erlaubnis erteilt hat. Führen Sie ein Kraftfahrzeug in Deutschland nach Ablauf der Sperrfrist, ohne entsprechende Erlaubnis, müssen Sie, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, mit einer Strafverfolgung rechnen.

II.

Besonderheiten bei der Wiedererlangung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach Entziehung wegen Drogen:

Der Entzug steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahme von Drogen oder psychoaktiv wirkenden Stoffen oder einem in diesem Zusammenhang angeordneten aber nicht beigebrachten Eignungsgutachten.

In diesem Fall ist zur Abklärung, ob Sie wieder geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu Führen, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle notwendig.

Gleiches gilt auch, wenn Sie, um die Kosten des Entzugsbescheides zu vermeiden, freiwillig auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben. Rein rechtlich wird dieser Verzicht wie ein Entzug behandelt.

Nach unseren Erfahrungen ist eine Vielzahl von Bewerbern nicht in der Lage, in den Untersuchungen nachzuweisen, dass die Fahreignung wieder gegeben ist.

Was können Sie tun?

Ohne Eigeninitiative geht gar nichts. Informieren Sie sich umgehend bei einer „Beratungsstelle“ Ihrer Wahl und schildern Sie Ihr Problem.

Nicht immer liegt eine Sucht vor. Speziell bei Fällen mit Cannabis oder Arzneimittelmissbrauch ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den „Beratungsstellen“ unerlässlich

Die Teilnahme an einem Beratungsgespräch (Einzelgespräch) ermöglicht es Ihnen, sich schon frühzeitig mit den Problemen auseinanderzusetzen, die einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Wege stehen können.

Eine Sucht bewältigt man selten ohne Hilfe. Selbsthilfegruppen und/oder Suchtberatungsstellen helfen weiter.

Grundsätzlich ist zur Abklärung der Problematik eine toxikologische Untersuchung (Screening) erforderlich. Den Nachweis Ihrer Drogenfreiheit haben Sie zu belegen. In der Regel geschieht dies durch Urin-Screenings oder Haaranalysen, die Sie auf

eigene Kosten erstellen lassen. Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer Beratungsstelle, über wie viele und über welchen Zeitraum der Nachweis geführt werden muss. Die Fahrerlaubnisbehörde kann ihnen hierüber keine Auskunft geben.

Mit dem Entzug des Führerscheins ist Ihr Fall für die Fahrerlaubnisbehörde zunächst abgeschlossen. Erst mit der Neubeantragung der Fahrerlaubnis wird die Eignungsüberprüfung (Begutachtung) durch die Fahrerlaubnisbehörde eingeleitet.

Sämtliche „Vorarbeiten“ (z.B. Laboruntersuchungen, Screenings, Beratungstermine usw.) sind von Ihnen in eigener Verantwortung zu leisten.

Stellen Sie erst den Antrag auf Neuerteilung, wenn Sie sich sicher sind, dass Problem im Griff zu haben und wenn die Ihnen empfohlenen Maßnahmen abgeschlossen, oder Wartezeiten erfüllt sind.

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft nicht, ob Sie evtl. Maßnahmen oder Wartezeiten erfüllt haben, da diese in der Regel hiervon keine Kenntnis hat.

Nach Antragstellung vergehen, inklusive Begutachtung, in der Regel 3 Monate bis zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

III.

Besonderheiten bei der Wiedererlangung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach Entziehung wegen Alkohol.

Der Entzug steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder einem in diesem Zusammenhang angeordneten aber nicht beigebrachten Eignungsgutachten?

Grundsätzlich gelten hierbei die gleichen Voraussetzungen wie unter Punkt II. beschrieben.

Anstatt Drogen- oder Arzneimittelabstinenz kann hier eine Alkoholabstinenz gefordert werden.

Im Falle einer nachgewiesenen Alkoholabhängigkeit ist in der Regel die Abstinenz über den Zeitraum von 1 Jahr nachzuweisen.

Obwohl in den meisten Fällen keine Alkoholabhängigkeit vorliegt, haben Sie durch Ihr Verhalten gezeigt, dass Sie zumindest Probleme mit dem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol haben.

Eine Aufarbeitung dieser Problematik und die notwendigen Verhaltensänderungen sind selten ohne Hilfe möglich. Auch hier stehen Ihnen die „Beratungsstellen“ mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Grundsätzlich können Sie jedoch davon ausgehen, dass Sie alle ergriffenen Maßnahmen bei der Begutachtung belegen müssen.

In der Regel geschieht dies durch die Vorlage lückenloser Abstinenznachweise, sowie den Nachweisen über durchgeführte Beratungsgespräche oder belegte Kurse.

Liegt dem Entzug eine Kombination von Eignungsmängeln vor, werden, je nach Sachlage, die Mängel einzeln oder kombiniert überprüft.

Wichtiger Hinweis!

Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. **Die hier enthaltenen Informationen ersetzen keine Beratung.**

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrem persönlichen Fall haben, bitten wir Sie, sich an die Fahrerlaubnisbehörde zu wenden. Wir empfehlen Ihnen, einen persönlichen Gesprächstermin telefonisch zu vereinbaren.

Ihre Fahrerlaubnisbehörde

**Landratsamt Regen
Fahrerlaubnisbehörde**

Telefon: 09921/601- 326 / 325 / 361 / 362

Telefax: 09921/601-100

E-Mail: verkehr@lra.landkreis-regen.de

Internet: www.landkreis-regen.de

Postanschrift:

Landratsamt Regen
-Fahrerlaubnisbehörde-
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag
zusätzlich 13.30 – 15.30 Uhr